

***Reglement über die politischen Rechte***

vom Datum

***(Entwurf für die 2. Lesung)***

gültig ab Datum

Nr. 01111

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck.....	3
<b>II.</b>	<b>RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN.....</b>	<b>3</b>
Art. 2	Gemeindeinitiative .....	3
Art. 3	Referendum .....	3
Art. 4	Konstruktives Referendum, Allgemeines.....	3
Art. 5	Konstruktives Referendum, Verfahren .....	<del>4</del> 4
Art. 6	Volksmotion .....	<del>4</del> 4
Art. 7	Petition.....	<del>5</del> 54
Art. 8	Unterschriftenbogen.....	<del>5</del> 5
<b>III.</b>	<b>RECHTE DES EINWOHNERRATES.....</b>	<b><del>5</del>5</b>
Art. 9	Fakultatives Referendum .....	<del>5</del> 5
Art. 10	Konstruktives Referendum, Allgemeines.....	<del>6</del> 65
Art. 11	Konstruktives Referendum, Verfahren .....	<del>6</del> 6
<b>IV.</b>	<b>WEITERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b><del>6</del>6</b>
Art. 12	Information der Stimmberechtigten .....	<del>6</del> 6
Art. 13	Ermittlung Abstimmungsergebnis .....	<del>7</del> 7
<b>V.</b>	<b>RECHTSPFLEGE .....</b>	<b><del>8</del>8</b>
Art. 14	Rechtsmittel .....	<del>8</del> 8
<b>VI.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b><del>8</del>8</b>
Art. 15	Kosten.....	<del>8</del> 8
Art. 16	Anwendbarkeit.....	<del>8</del> 8
Art. 17	Inkrafttreten .....	<del>9</del> 98

Die Gemeinde Kriens gibt sich gestützt auf § 28 Abs. § lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 folgendes Reglement:

## ***I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***

### ***Art. 1 Zweck***

Dieses Reglement regelt für die Gemeinde Kriens die Handhabung der politischen Rechte gemäss Gemeindegesetz und Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens.

## ***II. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN***

### ***Art. 2 Gemeindeinitiative***

<sup>1</sup> Die Handhabung von und das Verfahren bei Gemeindeinitiativen richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Kantonsratsgesetz und dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern sowie nach der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Eine Vertretung des Initiativkomitees von höchstens ~~3~~2 Personen hat das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Einwohnerrates zur eingereichten Volksinitiative zu äussern. Bei der anschliessenden Beratung und Beschlussfassung ist die Vertretung des Initiativkomitees nicht anwesend.

### ***Art. 3 Referendum***

<sup>1</sup> Die Handhabung von und das Verfahren bei Referenden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern sowie nach der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Der Ablauf der Referendumsfrist bei Beschlüssen, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

### ***Art. 4 Konstruktives Referendum, Allgemeines***

<sup>1</sup> Die Handhabung von und das Verfahren bei konstruktiven Referenden richtet sich nach der Gemeindeordnung. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes über Volksbegehren sinngemäss.

<sup>2</sup> Das konstruktive Referendum muss einen ausformulierten Gegenvorschlag im Sinne einer formulierten Initiative enthalten. Die Form der allgemeinen Anregung ist beim konstruktiven Referendum ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Ablauf der Referendumsfrist bei Beschlüssen, gegen welche das konstruktive Referendum möglich ist, wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Wenn ein Beschluss des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum untersteht, kann der Gemeinderat vor Ablauf der Referendumsfrist die Volksabstimmung unter dem Vorbehalt eines konstruktiven Referendums ansetzen. Die Abstimmung darf nicht vor Ablauf der Referendumsfrist stattfinden. [Kommt ein konstruktives Referendum zustande, kann ein bereits angeordneter Urnengang verschoben werden.](#)

### **Art. 5 Konstruktives Referendum, Verfahren**

<sup>1</sup> Die Unterschriften der Stimmberechtigten sind während der Sammelfrist, versehen mit der Stimmrechtsbescheinigung des Stimmregisterführers, bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Mit dem Erwahrensentscheid stellt der Gemeinderat fest, ob das konstruktive Referendum zustande gekommen ist.

<sup>3</sup> Für die Ungültigerklärung eines konstruktiven Referendums ist der Einwohnerrat zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat seinen Antrag spätestens innert 6 Monaten in folgenden Fällen:

- a. wenn der Gegenentwurf ungültig ist gemäss den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern betreffend Ungültigkeit von Volksbegehren,
- b. pro Gegenentwurf mehr als ein Thema behandelt wird,
- c. kein ausformulierter Gegenentwurf vorliegt,
- d. kein Referendumskomitee bezeichnet wurde.

<sup>4</sup> Ein konstruktives Referendum, welches den Anforderungen entspricht, wird gemäss Gemeindeordnung ohne erneute Beratung im Einwohnerrat der Volksabstimmung unterstellt.

### **Art. 6 Volksmotion**

<sup>1</sup> Volksmotionen nach der Gemeindeordnung sind bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidiums des Einwohnerrates einzureichen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates [mit Ausnahme des Entscheides über die Zulässigkeit der Volksmotion; dieser Entscheid obliegt dem Einwohnerrat.](#)

<sup>3</sup> Wenn in der Volksmotion die Vertretung der beteiligten Stimmberechtigten nicht angegeben ist, gilt die erstunterzeichnete Person als deren Vertreterin bzw. Vertreter.

<sup>4</sup> Eine Vertretung der Motionärinnen und Motionäre von höchstens ~~3~~2 Personen hat das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Einwohnerrates zur eingereichten

Volksmotion zu äussern. [Bei der anschliessenden Beratung und Beschlussfassung ist die Vertretung der Motionärinnen und Motionäre nicht anwesend.](#)

#### **Art. 7 Petition**

<sup>1</sup> Petitionen nach der Gemeindeordnung sind bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei weist die Petition dem zuständigen Organ zur Behandlung zu.

<sup>3</sup> Wenn in der Petition die Vertretung der beteiligten Unterzeichnenden nicht angegeben ist, gilt die erstunterzeichnete Person als deren Vertreterin bzw. Vertreter.

<sup>4</sup> Das Verfahren zur Behandlung von Petitionen an den Einwohnerrat richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

<sup>5</sup> Bei Petitionen an den Einwohnerrat hat eine Vertretung der ~~Petitionärinnen und Petitionäre~~ [Petenten](#) von höchstens ~~3~~2 Personen das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Einwohnerrates zur eingereichten Petition zu äussern. [Bei der anschliessenden Beratung und Beschlussfassung ist die Vertretung der Petenten nicht anwesend.](#)

#### **Art. 8 Unterschriftenbogen**

<sup>1</sup> Die Unterschriftenbogen für die Gemeindeinitiative, das Referendum und das konstruktive Referendum haben in Form und Inhalt den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern zu entsprechen.

<sup>2</sup> Der Unterschriftenbogen für eine Gemeindeinitiative unterliegt der Vorprüfung gemäss Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern.

### **III. RECHTE DES EINWOHNERRATES**

#### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Die Einreichung eines fakultativen Referendums richtet sich nach der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Das Ratspräsidium stellt vor Schluss der Sitzung fest, ob das fakultative Referendum zustande gekommen ist.

<sup>3</sup> Insbesondere prüft das Ratspräsidium, ob

- a. das Referendumsbegehren klar bezeichnet ist,
- b. ein Referendumskomitee bzw. eine Ansprechperson aufgeführt ist.

### **Art. 10 Konstruktives Referendum, Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Einreichung eines konstruktiven Referendums durch die Mitglieder des Einwohnerrates richtet sich nach der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Das konstruktive Referendum muss einen ausformulierten Gegenvorschlag im Sinne einer formulierten Initiative enthalten. Die Form der allgemeinen Anregung ist beim konstruktiven Referendum ausgeschlossen.

### **Art. 11 Konstruktives Referendum, Verfahren**

<sup>1</sup> Das Ratspräsidium stellt bis zum Ende der Sitzung fest, ob das konstruktive Referendum ~~formell~~ zustande gekommen ist. ~~Sofern die formellen Voraussetzungen gewahrt sind, überweist das Ratspräsidium das Geschäft an den Gemeinderat für den Erwah- rungsentscheid. Es überweist das konstruktive Referendum zur Ansetzung der Volksab- stimmung oder Antragstellung gemäss Absatz 2 an den Gemeinderat.~~

~~<sup>2</sup> Mit dem Erwahrungsentscheid stellt der Gemeinderat fest, ob das konstruktive Referendum zustande gekommen ist.~~

<sup>2a</sup> Für die Ungültigerklärung eines konstruktiven Referendums ist der Einwohnerrat zu- ständig. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat seinen Antrag spätestens in- nert 6 Monaten in folgenden Fällen:

- a. wenn der Gegenentwurf ungültig ist gemäss den Bestimmungen des Stimmrechts- gesetzes des Kantons Luzern betreffend Ungültigkeit von Volksbegehren,
- b. pro Gegenentwurf mehr als ein Thema behandelt wird,
- c. kein ausformulierter Gegenentwurf vorliegt.
- d. kein Referendumskomitee bezeichnet wurde.

<sup>3a</sup> ~~Ein konstruktives Referendum, welches den Anforderungen entspricht, wird gemäss Gemeindeordnung ohne erneute Beratung im Einwohnerrat der Volksabstimmung unter- stellt.~~

## **IV. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Information der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Bezüglich der Information der Stimmberechtigten sind die Bestimmungen des Stimm- rechtsgesetzes des Kantons Luzern massgebend.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bis längstens 10 Tage vor der Abstimmung öffentliche Informa- tions- und Diskussionsveranstaltungen durchführen. Die Informationen müssen sach- lich, transparent, verhältnismässig und geeignet sein, zu einer offenen Meinungsbildung

beizutragen. Zur Mitwirkung bei öffentlichen Diskussionsveranstaltungen sind Befürwortende sowie die Gegnerschaft der Vorlagen einzuladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat darf bis zum Abstimmungssonntag unwahre oder irreführende Informationen berichtigen und dazu entsprechende Verlautbarungen veröffentlichen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann eine von der Haltung des Einwohnerrates abweichende Abstimmungsempfehlung vertreten.

### **Art. 13 Ermittlung Abstimmungsergebnis**

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sind die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes massgebend.

<sup>2</sup> Über ein konstruktives Referendum wird wie folgt abgestimmt:

a. Der Stimmzettel enthält die Hauptfragen

"1. Wollen Sie den Beschluss des Einwohnerrates über ... annehmen?" und

"2. Wollen Sie das konstruktive Referendum von ... über ... annehmen?"

sowie die Stichfrage

"3. Falls sowohl der Beschluss des Einwohnerrates als auch das konstruktive Referendum angenommen werden: Soll der Beschluss des Einwohnerrates oder das konstruktive Referendum in Kraft treten?"

b. Die Hauptfragen können die Stimmberechtigten mit "Ja" oder "Nein" beantworten oder unbeantwortet lassen; es können auch beide Vorlagen bejaht oder verneint werden.

c. Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt; dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.

d. Der Beschluss des Einwohnerrates oder das konstruktive Referendum ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Vorlage zustimmt.

e. Werden sowohl der Beschluss des Einwohnerrates wie auch das konstruktive Referendum angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt. Bei gleicher Stimmenzahl ist entscheidend, welche Vorlage bei den Hauptfragen mehr Ja-Stimmen erzielt.

<sup>3</sup> Sollten dem Beschluss des Einwohnerrates mehrere konstruktive Referenden gegenüberstehen, wird das Ergebnis wie folgt ermittelt:

a. Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet.

- b. Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlage sie annehmen möchten oder nicht:
  - "1. Wollen Sie den Beschluss des Einwohnerrates über ... annehmen?"
  - "2. Wollen Sie das konstruktive Referendum von ... über ... annehmen?"
  - "3. Wollen Sie das konstruktive Referendum von ... über ... annehmen?"
  - usw.
- c. Die Hauptfragen können die Stimmberechtigten mit "Ja" oder "Nein" beantworten oder unbeantwortet lassen; es können auch beide Vorlagen bejaht oder verneint werden.
- d. Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt; dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.
- e. Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.
- f. Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

## ***V. RECHTSPFLEGE***

### ***Art. 14 Rechtsmittel***

Gegen Entscheide, die aufgrund dieses Reglementes erlassen wurden, sind die im kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

## ***VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***

### ***Art. 15 Kosten***

Für Amtshandlungen aufgrund dieses Reglementes dürfen keine Kosten erhoben werden.

### ***Art. 16 Anwendbarkeit***

Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf alle Fälle, welche vor Inkrafttreten eingereicht wurden.

**Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, Datum

***EINWOHNERRAT KRIENS***

Präsident

Schreiber

**Anhang:**

***Auszug aus dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988***

**§ 21**      *Öffentliche Bekanntmachungen*

<sup>1</sup> Bei kantonalen Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Referenden der Gemeinden erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt. <sup>21a</sup>

<sup>2</sup> Die Anordnung von Neuwahlen der Gemeindebehörden, der Gemeindeparlamente und der Friedensrichter wird im Kantonsblatt veröffentlicht. <sup>22</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeinden durch öffentlichen Anschlag, Mitteilung an die Stimmberechtigten oder Veröffentlichung in einem von der Gemeinde bezeichneten Publikationsorgan. Die Gemeinde gibt die Form der Bekanntmachung zum Voraus öffentlich bekannt. <sup>22a</sup>

<sup>4</sup> Bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeindeverbände erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt oder nach Absatz 3 durch die Verbandsgemeinden. <sup>22a</sup>

**§ 22** <sup>22b</sup>      *Information vor Gemeindeabstimmungen*

<sup>1</sup> Bei Gemeindeabstimmungen sind die Stimmberechtigten befugt, während zweier Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage zugrunde liegenden Akten (Pläne, Gutachten, Verträge und dergleichen) einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

<sup>2</sup> Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen

**§ 38** <sup>40</sup>      *Gemeindeabstimmungen*

<sup>1</sup> Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.

<sup>2</sup> Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. die Abstimmungsvorlage, von der Gemeinderechnung und vom Voranschlag jedoch nur einen Auszug,
- b. den Stimmzettel,
- c. einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.

<sup>3</sup> Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.

<sup>4</sup> Die Gemeinden beschaffen die Abstimmungsunterlagen für ihre Abstimmungen auf eigene Kosten.

**§ 86**      *Doppelabstimmung*

<sup>1</sup> Über eine Initiative und ihren Gegenentwurf wird in einer Doppelabstimmung wahlweise wie folgt abgestimmt:

- a. Der Stimmzettel enthält die Hauptfragen  
«1. Wollen Sie die Initiative ... annehmen?» und  
«2. Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?»  
sowie die Stichfrage  
«3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden:  
Soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?».
- b. Die Hauptfragen kann der Stimmende mit Ja oder Nein beantworten oder unbeantwortet lassen; er kann auch beiden Vorlagen zustimmen oder beide ablehnen.
- c. Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt; dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.
- d. Die Initiative oder der Gegenentwurf ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültig Stimmenden der Vorlage zustimmt.

- e. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt. Bei gleicher Stimmzahl ist entscheidend, welche Vorlage bei den Hauptfragen mehr Ja-Stimmen erzielt.

<sup>2</sup> Die für den Erlass zuständige Behörde kann den Stimmberechtigten auch in andern Fällen zwei Vorlagen, die einander ausschliessen, wahlweise zur Abstimmung unterbreiten. Absatz 1 gilt sinngemäss.

### § 128 *Text der Unterschriftenlisten: notwendige Angaben*

<sup>1</sup> Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. bei Volksbegehren des Kantons und der Gemeindeverbände eine Linie für die Angabe der Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind,
- b. einen Titel,
- c. das Begehren sowie bei Initiativen das Datum der Veröffentlichung im Kantonsblatt, <sup>105</sup>
- d. den Hinweis «Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches <sup>106</sup>) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar», <sup>105</sup>
- e. Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichner sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers, <sup>105</sup>
- f. den Text der Stimmrechtsbescheinigung «Diese Unterschriftenliste enthält ... (in Worten: ...) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde. Der Stimmregisterführer»,
- g. die Namen und Adressen von mindestens drei Mitgliedern des Initiativ- oder Referendumskomitees,
- h. den Hinweis auf das gesetzliche Rückzugsrecht und die Angabe, wem das Rückzugsrecht zusteht (§ 146 Absatz 2).

<sup>2</sup> Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so ist für jedes eine eigene Unterschriftenliste zu führen. Unterschriftenlisten mehrerer Volksbegehren dürfen auf der gleichen Seite platziert werden, sofern sie für die Einreichung voneinander getrennt werden können. <sup>105</sup>

<sup>3</sup> Im Titel sind die Art und der Gegenstand des Volksbegehrens richtig anzugeben. Er darf namentlich zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten.

### § 129 *Text der Unterschriftenliste: fakultative Angaben*

<sup>1</sup> Auf der Unterschriftenliste darf angegeben werden, wer das Volksbegehren lanciert.

<sup>2</sup> Ausführungen zur Begründung und Erläuterung des Begehrens sind zulässig, wenn sie vom Begehren eindeutig getrennt und nicht irreführend sind.

### § 130 *Fakultatives Volksreferendum*

Beim fakultativen Volksreferendum sind im Begehren der amtliche Titel und das Datum der Vorlage anzugeben, für welche die Volksabstimmung verlangt wird.

### § 131 *Initiativen: Formen*

<sup>1</sup> Verfassungs- und Gesetzesinitiativen können in der Form der Anregung (nicht-formulierte Initiative) oder in der Form des Entwurfs (formulierte Initiative) eingereicht werden (§§ 20, 21 und 22 Abs. 3a der Kantonsverfassung). <sup>107</sup>

<sup>2</sup> Gemeindeinitiativen können in Form der Anregung eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen und die Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs zulässig.

<sup>3</sup> Die nicht-formulierte Initiative enthält den Auftrag an die zuständige Behörde, eine Vorlage im Sinn des Initiativbegehrens auszuarbeiten, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt. <sup>107</sup>

<sup>4</sup> Die formulierte Initiative enthält den ausgearbeiteten Text der verlangten Vorlage.

### § 131a <sup>108</sup> *Volksinitiative auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung* <sup>108a</sup>

Die Volksinitiative auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung <sup>108a</sup> darf weder Richtlinien noch einen ausformulierten Entwurf enthalten.

**§ 132** *Initiativen: Einheit der Form*

<sup>1</sup> Die Formen der nicht-formulierten und der formulierten Initiative dürfen nicht miteinander verbunden werden.

<sup>2</sup> Mit einer Initiative dürfen nur Erlasse der gleichen Rechtsform (Verfassung, Gesetz, Gemeindeordnung, Reglement, Kreditbeschluss usw.) verlangt werden. [108b](#)

**§ 133** *Initiativen: Einheit der Materie*

Zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

**§ 143** *Ungültige Unterschriften*

<sup>1</sup> Unterschriften sind ungültig, wenn

- a. die Unterschriftenliste nicht innert der Sammlungsfrist eingereicht wurde,
- b. die Unterschriftenliste mehr als ein Volksbegehren enthält oder andern wesentlichen Formvorschriften nicht genügt,
- c. die Unterschriftenliste, ausgenommen bei Volksreferenden, nicht amtlich datiert ist,
- d. die Stimmberechtigung nicht bescheinigt ist,
- e. der Unterzeichner nicht in der Gemeinde stimmberechtigt ist, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit einer Unterschrift beurteilt sich nach dem Stand des Stimmregisters am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wurde.

**§ 145** *Ungültigkeit von Volksbegehren*

<sup>1</sup> Ein Volksbegehren ist ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist.

<sup>2</sup> Ein Volksbegehren ist namentlich rechtswidrig, wenn

- a. das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist,
- b. es nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist,
- c. es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,
- d. die Einheit der Form nicht gewahrt ist (§ 132),
- e. die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (§ 133),
- f. der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst.

**§ 146** *Rückzug von Volksbegehren*

<sup>1</sup> Volksbegehren, ausgenommen Referenden, können zurückgezogen werden, bis die Anordnung der Volksabstimmung veröffentlicht ist. [120c](#)

<sup>2</sup> Der Rückzug ist gemäss Angabe auf der Unterschriftenliste (§ 128 Absatz 1h) vom Initiativkomitee oder von einem Ausschuss, den es dazu ermächtigt hat, zu beschliessen.

<sup>3</sup> Die Rückzugserklärung ist der Erwerungsbehörde schriftlich einzureichen. Sofern nicht die absolute Mehrheit des Initiativkomitees oder des Ausschusses die Rückzugserklärung unterzeichnet, ist nachzuweisen, dass die absolute Mehrheit der Mitglieder dem Rückzug zugestimmt hat.

<sup>4</sup> Die Erwerungsbehörde erklärt das Volksbegehren auf Grund einer gültigen Rückzugserklärung als erledigt und macht den Rückzug öffentlich bekannt.

**§ 162** *Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden* [126a](#)

<sup>1</sup> Bei Volksbegehren ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig

- a. gegen Beschlüsse von Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die ein Geschäft der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum nicht unterstellen,
- b. gegen die Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei ihrer Vorprüfung (§ 135),
- c. gegen die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung durch den Gemeinderat (§ 139),
- d. gegen Entscheide und Beschlüsse der Behörden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die das Nichtzustandekommen (§ 141), die Ungültigkeit (§ 141; §§ 39 und 43 des Gemeindegesetzes) oder den Rückzug eines Volksbegehrens (§ 146) feststellen, [126b](#)
- e. wegen andern Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren.

<sup>2</sup> Bei Referenden der Gemeinden ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig

- a. gegen den Entscheid des Regierungsrates, der das Nichtzustandekommen des Referendums feststellt (§ 146d),
- b. wegen anderen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums. [126a](#)

<sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt in den Fällen der Absätze 1a und b 10 Tage und im übrigen 20 Tage. [126a](#)

<sup>4</sup> Zur Stimmrechtsbeschwerde sind berechtigt

- a. wegen Ausschluss der Volksabstimmung oder des fakultativen Referendums jeder Stimmberechtigte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,
- b. wegen Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei der Vorprüfung des Initiativ- oder Referendumskomitee,
- c. wegen Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung der Betroffene und das Initiativ- oder Referendumskomitee,
- d. wegen Feststellung des Nichtzustandekommens, der Ungültigkeit oder des Rückzugs eines Volksbegehrens das Initiativ- oder Referendumskomitee und jeder Unterzeichner,
- e. wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden die betroffenen Gemeinden. [126a](#)

*Auszug aus dem Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976*

**§ 82b**<sup>91</sup> *Aufgabe des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Staatsverfassung) oder einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde (§ 135 des Stimmrechtsgesetzes), unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

<sup>2</sup> Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten.

**§ 82c**<sup>92</sup> *Stellungnahme des Kantonsrates*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat nimmt mit einem Kantonsratsbeschluss zur Verfassungs- oder Gesetzesinitiative wie folgt Stellung:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar (§ 145 des Stimmrechtsgesetzes), erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

<sup>2</sup> Die formulierte Initiative kann er wie eine eigene Vorlage redaktionell bereinigen. Inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Lehnt er eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten.

**§ 82d**<sup>93</sup> *Vorgehen nach Annahme einer formulierten Initiative*

Nimmt der Kantonsrat eine formulierte Verfassungs- oder Gesetzesinitiative an, unterliegt sie nach den Vorschriften der Kantonsverfassung als Verfassungsänderung oder Gesetz der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

**§ 82e**<sup>94</sup> *Vorgehen nach Annahme einer nicht-formulierten Initiative*

<sup>1</sup> Nimmt der Kantonsrat eine nicht-formulierte Verfassungs- oder Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Verfassungs- oder Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat hat in zweimaliger Beratung eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.

<sup>3</sup> Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Verfassungs- oder Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung.

<sup>4</sup> Die Verfassungsänderung oder das Gesetz unterliegt nach den Vorschriften der Kantonsverfassung der Volksabstimmung beziehungsweise dem fakultativen Referendum.<sup>94a</sup>

**§ 82f**<sup>95</sup> *Vorgehen nach Ablehnung einer Initiative ohne Gegenentwurf*

Lehnt der Kantonsrat eine Verfassungs- oder Gesetzesinitiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet.

**§ 82g**<sup>96</sup> *Gegenentwurf: Form und Inhalt*

<sup>1</sup> Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie.

<sup>2</sup> Er ist als Verfassungsänderung oder Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt.

**§ 82h**<sup>97</sup> *Gegenentwurf: Verfahren*

<sup>1</sup> Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen.

<sup>2</sup> Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet.

*Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004*

**§ 38**      *Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl*

<sup>1</sup> Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
- b. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss,
- c. Nachtragskredite,
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

<sup>3</sup> Gemeindeinitiativen können in der Form der Anregung (nicht-formulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder die Änderung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.

<sup>4</sup> Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung eine abweichende Regelung treffen.

**§ 39**      *Erwahrung und Behandlung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.

<sup>2</sup> Er behandelt eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar gemäss § 145 des Stimmrechtsgesetzes, erklärt sie der Gemeinderat ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Gemeinderat die Abstimmung im Sinn der Absätze 3 bis 5 und nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes an.

<sup>3</sup> Stimmt der Gemeinderat einer nicht-formulierten Initiative zu, kann er anstelle der Initiative einen Beschluss zur Abstimmung bringen, der dem Initiativbegehren entspricht.

<sup>4</sup> Eine formulierte Initiative kann vom Gemeinderat redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen darf er nicht vornehmen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.

<sup>6</sup> Wird ein Initiativbegehren von den Stimmberechtigten in der Form der Anregung angenommen, hat der Gemeinderat innert Jahresfrist die Abstimmung über den ausführenden Beschluss anzuordnen.

**§ 40**      *Rückzug*

Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Gemeinderates zurückziehen.

**§ 41**      *Erstreckung der Fristen*

Ist es dem Gemeinderat nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann der Regierungsrat oder die Regierungsratshalterin die Fristen gemäss § 39 um maximal sechs Monate erstrecken.

**§ 42**      *Anwendbarkeit des Stimmrechtsgesetzes*

<sup>1</sup> Für die Einreichung und Erwahrung der Gemeindeinitiativen und die Abstimmungen der Stimmberechtigten gelten die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

<sup>2</sup> Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Urnen- oder Versammlungsverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Gemeinderates.

**§ 43** *Vorgehen in Gemeinden mit Gemeindeparlament*

In Gemeinden mit Gemeindeparlament ist das Parlament für die Behandlung der Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Annahme, Ablehnung und Gegenentwurf) sowie für Fristerstreckungen zuständig. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften gemäss § 41 dieses Gesetzes und des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976<sup>8</sup>.

*Auszug aus der Gemeindeordnung vom 13. September 2007*

**Art. 13** *Stimmberechtigte*

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Kriens.

<sup>2</sup> Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

**Art. 14** *Wahl- und Abstimmungsverfahren*

Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt. Das Verfahren richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

**Art. 15** *Wahlen*

Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat, den Gemeinderat, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

**Art. 16** *Gemeindeinitiative*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

<sup>2</sup> Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbogen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhänden der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

<sup>4</sup> Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Grossratsgesetz. Davon ausgenommen sind die einjährigen Behandlungsfristen. Sie betragen sechs Monate.

**Art. 17** *Referendum*

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

<sup>2</sup> Das fakultative Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung verlangen.

**Art. 18** *Konstruktives Referendum*

<sup>1</sup> Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumpflichtigen Beschluss verlangt werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

<sup>3</sup> Das konstruktive Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

<sup>4</sup> Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des Einwohnerrates und über den Gegenentwurf abgestimmt.

**Art. 19** *Gemeinsame Bestimmungen*

<sup>1</sup> Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim einwohnerrätlichen Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Einwohnerrates, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des einwohnerrätlichen Beschlusses durchgeführt wird.

**Art. 20** *Volksmotion*

<sup>1</sup> 200 in Kriens stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

**Art. 21** *Petition*

<sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

<sup>2</sup> Das angerufene Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

*Tabelle der Änderungen des Reglements über die politischen Rechte vom ....*

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------

---